

Bebauungsplan Nr. 03/005

Speditionstraße West

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Auftraggeber

Landeshauptstadt Düsseldorf
Stadtplanungsamt
Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf

Projektbearbeitung

Dipl.-Biologin Annette Schulte

Aufgestellt:

Gelsenkirchen, den 11. September 2014

Hamann & Schulte

Umweltplanung · Angewandte Ökologie

Koloniestraße 16

D-45897 Gelsenkirchen

Telefon 0209/ 598 07 71

Telefax 0209/ 598 08 60

eMail info@hamannundschulte.de

Home www.hamannundschulte.de



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Einleitung, Aufgabenstellung	3
2 Untersuchungsgebiet und planerische Vorgaben	3
3 Methodik, Untersuchungszeitraum- und -umfang	4
4 Artenschutzrechtliche Betrachtung	5
4.1 Gesetzliche Grundlagen	5
4.2 Prüfprotokoll Artenschutz	6
4.3 Umweltschadensgesetz (USchadG)	7
5 Ergebnisse	7
5.1 Vorkommen planungsrelevanter Arten	7
5.2 Potenzialeinschätzung für Vorkommen planungsrelevanter Arten	9
5.3 Analyse der Messtischblatt-Liste	9
6 Planungshinweise	10
7 Zusammenfassung	11
8 Literatur, Quellen	12
Anhang I: Protokoll A der Artenschutzprüfung	14
Anhang II: Protokoll B der Artenschutzprüfung	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	6
------------------	---	----------

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Blick Richtung Nordosten auf das Plangebiet; die Gehölze am linken Bildrand liegen außerhalb	4
Abbildung 2	Lage des B-Plangebietes und Jagdbereich Zwergfledermäuse (grüner Kreis)	8



1 Einleitung, Aufgabenstellung

Die Stadt Düsseldorf erstellt für den Teilbereich des Düsseldorfer Hafens an der Speditionstraße westlich des Medienhafens einen neuen Bebauungsplan "Nr. 03/005 Speditionstraße West".

Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 (1 und 5) BNatSchG erforderlich (MUNLV 2010, MWEBWV 2010). Es wurde zu einer älteren Entwurfsfassung des B-Planes "Nr. 5275/022 Speditionstraße West" im Jahre 2009 schon ein Artenschutzbeitrag erstellt (HAMANN & SCHULTE 2009b). Da dieser jedoch nunmehr fünf Jahre alt ist und sich zwischenzeitlich sowohl gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes als auch Inhalte des B-Planes verändert haben, ist eine Neufassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum B-Plan erforderlich.

Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrages ist es daher, die nötigen Aussagen zum Artenschutz zu treffen.

2 Untersuchungsgebiet und planerische Vorgaben

Das Plangebiet befindet sich im Düsseldorfer Hafen westlich des Medienhafens und erstreckt sich über den Bereich zwischen Speditionstraße und Hafenbecken A. Es ist nahezu vollständig versiegelt und umfasst überwiegend Parkplätze, daneben Straßenflächen und einen promenadenartig gestalteten Uferabschnitt des Hafenbeckens A. Der Uferbereich des Hafenbeckens ist mit Steinpflaster und Steinschüttung befestigt und von lückigen Ruderalfluren, Kratzbeere sowie einzelnen, jungen Sukzessionsgehölzen (Weiden, Pappeln) bewachsen.

Innerhalb des Plangebietes fehlen ökologisch bedeutsame Grünstrukturen vollständig. Auf der Parkplatzfläche stockt lediglich ein einzelner Bergahorn (geringes Baumholz, Brusthöhendurchmesser ca. 35 cm). Erst am westlich angrenzenden Abschnitt des Hafenbeckens A - außerhalb des B-Plangebietes - sind nennenswerte Gehölzbestände vorhanden (s. Abbildung 1).

Im Plangebiet werden Mischgebiete ausgewiesen. Es ist eine offene, aufgelockerte Bebauung mit Wohnnutzung und wohnverträglicher gewerblicher Nutzung vorgesehen. Die Abgrenzung des Gebietes ist Abbildung 2 in Kapitel 5.1 zu entnehmen.





Abbildung 1 Blick Richtung Nordosten auf das Plangebiet; die Gehölze am linken Bildrand liegen außerhalb

3 Methodik, Untersuchungszeitraum- und -umfang

Zur Erfassung planungsrelevanter Arten wurde das Gebiet und die unmittelbare Umgebung am 03.09.2014 bei warmen, trockenen Witterungsverhältnissen sowohl tagsüber als auch abends bzw. nachts intensiv begangen.

Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung von Fledermäusen sowie der Kontrolle auf Eidechsenvorkommen im Bereich der Uferböschung des Hafenbeckens A. Jahreszeitlich bedingt konnte eine Überprüfung auf Bruten planungsrelevanter Vogelarten nicht mehr erfolgen. Es wurde aber auf ein mögliches Lebensraumpotenzial für entsprechende Arten geachtet. Vorhandene Gehölzbestände im und am Rande des Plangebietes wurden auf Horste und Baumhöhlen kontrolliert.

Zum Nachweis von Fledermäusen wurde ein Ultraschall-Detektor vom Typ Laar TR 30 (Zeitdehnungsdetektor mit Mischer-Echtzeitkontrolle) eingesetzt, dessen Signale mittels WAVE-Recorder aufgezeichnet und anschließend als Tondokument gespeichert wurden. Die Aufzeichnung, Auswertung und Rufanalyse erfolgte mit dem Analyseprogramm Spectrogram (Versionen 8.6, Visualization Software LLC). Die Kartierung erfolgte von 20:10 Uhr bis 21:10 Uhr. Sonnenuntergang war an diesem Tag um 20:18 Uhr.



Außerdem wurden vorhandene Gutachten bzw. Kartierdaten zum Hafengelände - in Hinblick auf den Planungsraum Speditionstraße - ausgewertet. Dies waren insbesondere HAMANN & SCHULTE 2005, 2008, 2009a und 2009b, KRAUSE 2002 sowie LEISTEN 2002.

4 Artenschutzrechtliche Betrachtung

4.1 Gesetzliche Grundlagen

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG ist der besondere Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten
- die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten
- die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten

Um bei der geforderten Berücksichtigung der europäischen Vogelarten zu einer methodisch und arbeitsökonomisch sinnvollen Eingriffsbeurteilung und zur sachgerechten Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu kommen, gilt es als anerkannter Grundsatz, die von KIEL (2005) definierten planungsrelevanten Arten intensiv - Art für Art - zu beurteilen (s. auch KAISER 2014, MUNLV 2007, MWEBWV 2010). Hierzu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV (2011)
- Koloniebrüter

Innerhalb der Gruppe der geschützten Vogelarten kommt ihnen eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zu. Alle anderen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wird davon ausgegangen, dass sie so allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind, dass eine Einzelfallbetrachtung in der Regel nicht notwendig ist.



Die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in Tabelle 1 in Kurzfassung zusammengestellt.

Tabelle 1 Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Gesetzesnorm	betroffene Arten	Verbotstatbestand
§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen
§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Erhebliche Störung während bestimmter Zeiten
§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Entsprechend § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäischen Vogelarten das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 3 und in Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch das Tötungsverbot gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1 nicht relevant, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. "Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d. h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden (MUNLV 2010). Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Störungen im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45, Abs. 7 geregelt. Gemäß § 45, Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie günstig bleibt.

4.2 Prüfprotokoll Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgt gemäß der in NRW gültigen VV-Artenschutz (MUNLV 2010) in Form von einzelnen Prüfprotokollen je Art (siehe Anhang II). Jedes Prüfprotokoll macht Angaben zum Schutz- und Gefährdungssta-



tus der jeweiligen Art, stellt die durch das Vorhaben erwartete Betroffenheit der Art dar und beschreibt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen des Risikomanagements. Die Prüfprotokolle beinhalten Prognosen hinsichtlich der Vermeidung oder Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, klären die Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung und deren Begründung.

In einer Zusammenfassung (Kap. 7) werden die Ergebnisse der Kartierung und der Artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle in einer komprimierten Beurteilung möglicher Verbotstatbestände dargelegt.

4.3 Umweltschadengesetz (USchadG)

Das Umweltschadengesetz (USchadG) - i. V. m. § 19 BNatSchG (Biodiversitätsschaden) - bezieht sich neben den "planungsrelevanten" Arten (nach KAISER 2014) zusätzlich auf Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sowie auf die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie - auch außerhalb von FFH-Gebieten.

Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher - über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus - sinnvoll sein ggf. Aussagen zu den genannten Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem USchadG zu treffen (MKUNLV 2010, VV-Artenschutz).

Das Plangebiet bietet kein Potenzial für Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie. Im Bereich des Hafens wurde die FFH-II-Fischart Rapfen nachgewiesen (HAMANN & SCHULTE 2009a), Vorkommen weiterer Fischarten des Anhanges II können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung dieser Vorkommen durch das Planvorhaben ist jedoch auszuschließen.

5 Ergebnisse

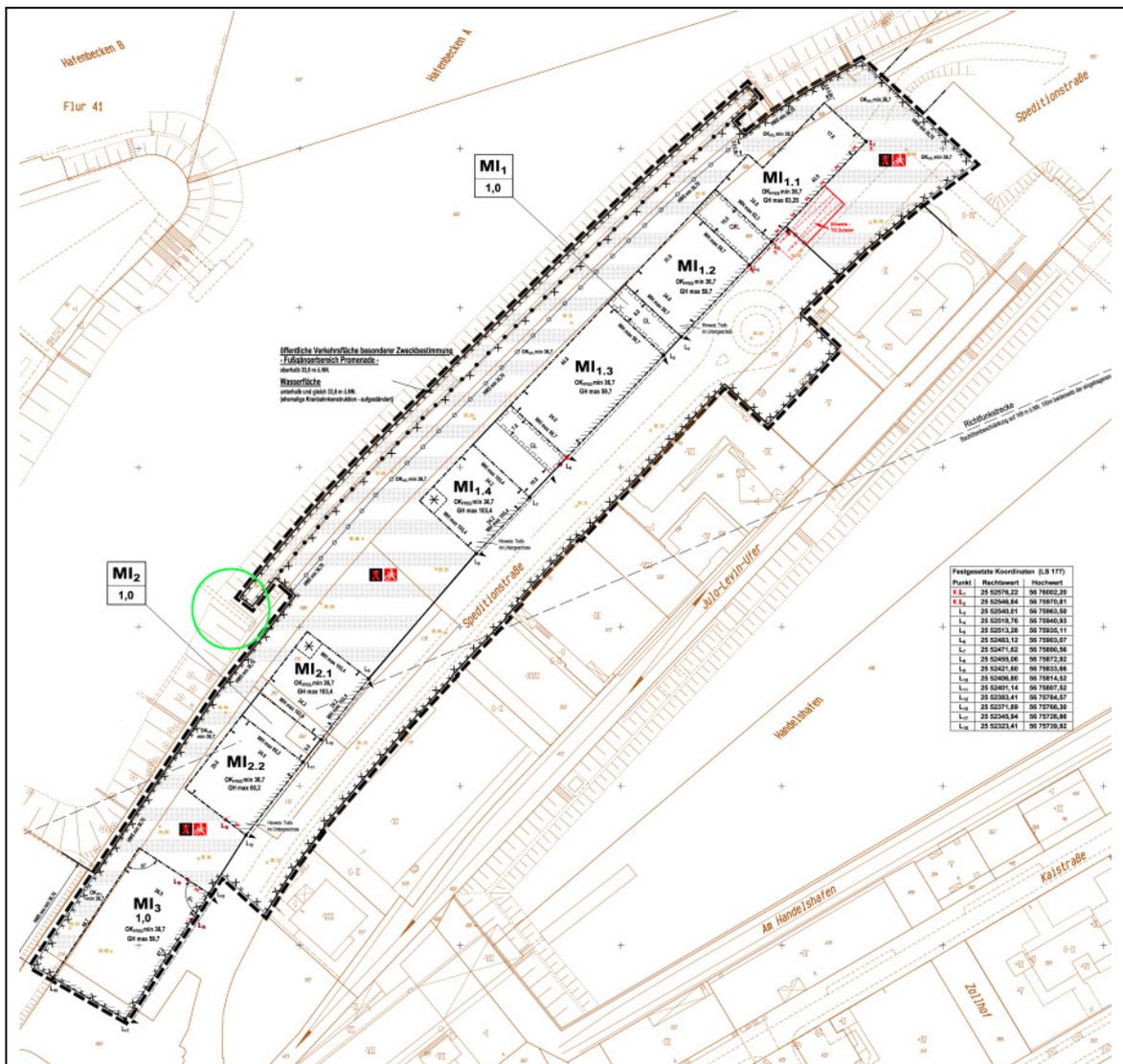
5.1 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Bei der Begehung konnte lediglich die **Zwergfledermaus** als planungsrelevante Art am Rande des B-Plangebietes festgestellt werden. Ab ca. 20:40 Uhr jagten bis zu drei Exemplare am Gehölzbestand des Hafenbeckens A am Nordwestrand des Plangebietes (s. Abbildung 2). Da Zwergfledermäuse ihre Tagesverstecke in der Regel schon kurz nach Sonnenuntergang verlassen, deutet das Erscheinen erst 20 Minuten nach Sonnenuntergang auf Quartiere deutlich außerhalb des Plangebietes hin. An den der Speditionstraße zugewandten Gebäudefassaden konnte kein Ausflug von Fledermäusen beobachtet werden.



Die Zwergfledermaus gilt als typische "Siedlungsfledermaus", die in Nordrhein-Westfalen sowohl Sommer- als auch Winterquartiere bezieht. Dazu werden überwiegend spaltförmige Verstecke an Gebäuden genutzt. Größere Wanderungen werden von dieser Art in der Regel nicht durchgeführt. Einzeltiere sind auch im relativ dicht bebauten Siedlungsbereich anzutreffen. Als Jagdhabitate werden reich strukturierte, meist gehölzbestimmte Biotope aufgesucht.

Die aktuelle Beobachtung deckt sich mit den Daten der vorhandenen Kartierungen. 2009 wurden ebenfalls jagende Zwergfledermäuse am Hafenbecken A am Rande des Plangebietes registriert (HAMANN & SCHULTE 2009b). Nachweise weiterer planungsrelevanter Arten aus anderen Gutachten (s. Kap. 3) liegen aus dem Bereich Speditionstraße ansonsten nicht vor.



Ausschnitt aus dem B-Plan-Entwurf "Nr. 5275/022 Speditionstraße West" mit Stand vom 07.07.2011, Landeshauptstadt Düsseldorf

Abbildung 2 Lage des B-Plangebietes und Jagdbereich Zwergfledermäuse (grüner Kreis)

5.2 Potenzialeinschätzung für Vorkommen planungsrelevanter Arten

Aufgrund seiner weitgehenden Versiegelung und dem fast vollständigen Fehlen von Grünstrukturen besitzt das Plangebiet praktisch kein Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten.

Es ist aufgrund seiner Form und Größe wesentlich kleiner als die Reviere und Aktionsräume planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten; auch aus diesem Grund kann eine essentielle Funktion für solche Arten ausgeschlossen werden.

Der Baumbestand auf der Fläche und am Rand des B-Plangebietes wurde auf Höhlen und Horste überprüft. Horste (Greifvögel, Krähen) wurden nicht gefunden, daher kann ein Brutvorkommen dieser sowie Horst beziehender Arten (Baumfalke, Waldohreule) ausgeschlossen werden. Baumhöhlen existieren nicht. Gebäude, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für weitere Arten dienen könnten, sind im Eingriffsgebiet nicht vorhanden.

Die Uferböschung des Hafenbeckens A ist strukturell zwar als Lebensraum für Eidechsen (Zaun- und Mauereidechse) geeignet. Das Lebensraumpotenzial ist insgesamt aber dennoch als sehr gering einzustufen, da die Uferböschung eine klimatisch ungünstige Nordwestexposition aufweist und zudem durch die oberhalb gelegene Promenade teilbeschattet wird. Außerdem fänden die Eidechsen hier bei Hochwasserereignissen keine geschützten Rückzugsgebiete vor. Ein Vorkommen kann daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auch im Rahmen anderer Gutachten (s. Kap. 3) wurden im gesamten Hafengebiet keine Eidechsen nachgewiesen.

5.3 Analyse der Messtischblatt-Liste

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt-Quadranten 4706/3 Düsseldorf; in der nachfolgenden Analyse werden die im Fachinformationssystem des LANUV (LANUV 2014) für diesen Messtischblatt-Quadranten aufgeführten Arten betrachtet.

Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:

- Die MTB-Quadranten-Listen und Verbreitungskarten sind u. U. nicht vollständig, z. B. sind viele Fledermausarten noch nicht flächendeckend erfasst. Es ist also nicht sichergestellt, dass nicht noch weitere planungsrelevante Arten auf dem MTB-Quadranten oder sogar im Plangebiet vorkommen
- Es müssen jedoch grundsätzlich alle vorkommenden planungsrelevanten Arten betrachtet werden - auch dann, wenn sie (noch) nicht im Fachinformationssystem erfasst sind
- Der Bezugsraum auf MTB-Quadranten-Ebene lässt andererseits keinesfalls den Schluss zu, dass all diese Arten auch im - sehr viel kleineren - Untersuchungsgebiet auftreten.



Für die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten kann ein **Vorkommen grundsätzlich ausgeschlossen** werden, da sich innerhalb des Plangebietes keine der für die jeweilige Art essentiellen Habitatstrukturen (z. B. geeignete Gewässerstrukturen, ausreichend große Offenlandflächen, Grünland, Wälder) befinden:

Europäische Vogelarten	Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Kleinspecht, Nachtigall, Schleiereule, Steinkauz, Teichrohrsänger, Wiesenpieper
Libellen	Asiatische Keiljungfer, Grüne Keiljungfer

Die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten können das Untersuchungsgebiet einschließlich des näheren Umfeldes potenziell zur Nahrungssuche (teilweise auch nur im Luftraum) oder als Rastbiotop auf dem Durchzug nutzen, obwohl auch dies aufgrund der Lage im dicht besiedelten Bereich und der starken Störungen unwahrscheinlich ist. Ein Potenzial für Fortpflanzungsstätten (Brutplätze, Quartiere) ist jedoch nicht vorhanden. Sie wären von dem Eingriff **nicht erheblich betroffen**, da die Eingriffsfläche im Verhältnis zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen sehr klein ist und ausreichend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht:

Fledermäuse	Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus (aktuell nachgewiesen, s. Kap. 5.1)
Europäische Vogelarten	Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Saatkrähe, Sperber, Turmfalke, Wanderfalke

6 Planungshinweise

Planungsrelevante oder gefährdete Arten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

Alle weiteren im Plangebiet zu erwartenden, nicht planungsrelevanten Vogelarten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von September bis Februar durchgeführt wird.



7 Zusammenfassung

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Nr. 03/005 Speditionstraße West" im Bereich des Hafens Düsseldorf kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte für planungsrelevante Arten nicht zu erwarten bzw. sehr unwahrscheinlich sind.

Als einzige planungsrelevante Art wurde die Zwergfledermaus festgestellt. Von dieser werden gehölzbetonte Randbereiche zum Plangebiet am Hafenbecken A zur Jagd genutzt. Eine erhebliche Betroffenheit ist auszuschließen.

Die Sichtung vorhandener faunistischer Kartierungen aus dem Hafengebiet sowie die Auswertung der Messtischblatt-Quadranten-Angaben des LANUV (2014) ergaben ebenfalls keine Hinweise auf eine mögliche erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten.

Zur Vermeidung individueller Verluste im Rahmen der Baufeldräumung werden Planungshinweise zu geeigneten Bauzeiten gegeben.

Insgesamt ergibt sich, dass Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt sind.



8 Literatur, Quellen

BFN (Bundesamt für Naturschutz) (Hrsg.) (2009): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn.

BNATSCHG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.

HAMANN & SCHULTE (2005): Erfassung von FFH-Arten auf ausgewählten Flächen in Düsseldorf - Faunistische Erhebungen. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Düsseldorf.

HAMANN & SCHULTE (2008): UVS Kraftwerk Lausward - Neubau Block C - Bioökologisches Gutachten. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Büros Dreher + Sudhoff Ingenieurplanung, Gladbeck.

HAMANN & SCHULTE (2009a): Erstellung neuer Bebauungspläne im Bereich des Düsseldorfer Hafens. Artenschutzrechtliche Fachbeiträge. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Düsseldorf.

HAMANN & SCHULTE (2009b): Bebauungsplan Nr. 5275/022 Speditionstraße West - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Düsseldorf.

KAISER, M. (2014): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW; Stand 30.06.2014; Datei: Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW - ampelbewertung_planungsrelevante_arten_30062014.pdf.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen Heft 1/2005, S. 12-17.

KRAUSE, T. (2002): Die Vogelwelt des Düsseldorfer Haupthafens. Faunistische Kartierung im Auftrag des Umweltamtes der Stadt Düsseldorf. Unveröffentlichte Entwurfsfassung.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.

LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2014): Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4607 Düsseldorf auf <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47063>. Download am 11.09.2014.



LEISTEN, A. (2002): Die Vogelwelt der Stadt Düsseldorf. Schriftenreihe der Biologischen Station Urdenbacher Kämpfe (Hrsg.), Bd. 3, 300 S. Duisburg.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Broschüre, Düsseldorf, 257 S.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MWEBWV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie"), ABl. Nr. L206/7 vom 22.07.92, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG vom 20.11.2006, ABl. L 363, S. 368.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ("EG-ArtSchVO"), ABl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.03.2008, ABl. L 95, S.3.

UMWELTSCHADENSGESETZ (USchadG) (2007): Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565).



Anhang I: Protokoll A der Artenschutzprüfung

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	B-Plan "Nr. 03/005 Speditionstraße West" im Düsseldorfer Hafen
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Landeshauptstadt Düsseldorf
Antragstellung (Datum):	
<p>Die Stadt Düsseldorf erstellt für den Teilbereich des Düsseldorfer Hafens an der Speditionstraße westlich des Medienhafens einen neuen B-Plan "Nr. 03/005 Speditionstraße West". Im Plangebiet werden Mischgebiete ausgewiesen. Es ist eine offene, aufgelockerte Bebauung mit Wohnnutzung und wohnverträglicher gewerblicher Nutzung vorgesehen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<div style="border: 1px solid black; height: 100px;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px;"></div>	



Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>
<p>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</p> <p><input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
<p>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.</p> <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>



Anhang II: Protokoll B der Artenschutzprüfung

Angaben der Gefährdungsgrade für Deutschland nach BFN (2009) sowie für NRW nach LANUV (2011), Erhaltungszustand in NRW nach KAISER (2014).

+ ungefährdet



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland + NRW +	Messtischblatt 4706
Erhaltungszustand in NRW <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittelschlecht	
Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<p>Ab ca. 20:40 Uhr jagten bis zu drei Zwergfledermäuse am Gehölzbestand des Hafenbeckens A am Nordwestrand des Plangebietes. Da Zwergfledermäuse ihre Tagesverstecke in der Regel schon kurz nach Sonnenuntergang verlassen, deutet das Erscheinen erst 20 Minuten nach Sonnenuntergang auf Quartiere deutlich außerhalb des Plangebietes hin. An den der Speditionstraße zugewandten Gebäudefassaden konnte kein Ausflug von Fledermäusen beobachtet werden.</p> <p>Das Jagdhabitat an den Gehölzbeständen ist von den Planungen nicht betroffen; eine Beeinträchtigung ist nicht vorhanden.</p>			
Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. zu Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Es sind keine Maßnahmen erforderlich.			
Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans / Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.			



1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	

